

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V**

Vom 21. Januar 2021

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Bürokratiekostenermittlung .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>
<b>5. Fazit .....</b>	<b>2</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a SGB V legt er in Anlage I seiner GO die Stimmrechte für die einzelnen Richtlinien und Beschlüsse entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren fest. Änderungen in der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der herzchirurgischen Versorgung bei Kindern und Jugendlichen gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Richtlinie zur Kinderherzchirurgie, KiHe-RL) definiert für die Erbringung bestimmter herzchirurgischer Eingriffe bei Patientinnen oder Patienten mit angeborener oder in der Kindheit erworbenen Herzkrankheit im Alter von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität. Da diese Eingriffe auch in absehbarer Zeit nicht in der vertragsärztlichen Versorgung, sondern weiterhin stationär durchgeführt werden, ist der vertragsärztliche Leistungssektor im Sinne von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V i. V. m. § 14a Absatz 3 Satz 1 GO nicht wesentlich betroffen.

Entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren bei Beschlüssen zur KiHe-RL im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO werden daher die Stimmrechte für dieses Verfahren allein der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) zugeordnet. Sollte sich zukünftig die Notwendigkeit der Einbeziehung des vertragsärztlichen Leistungssektors ergeben, werden die Stimmrechte für die KiHe-RL wieder anteilig der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zugeordnet.

Darüber hinaus wird in der Zeile 37 der Anlage I der GO der Verweis auf die Vorschrift des SGB V im Titel der KiHe-RL als redaktionelle Folgeänderung der mit Beschluss vom 17. März 2016 erfolgten Richtlinienänderung angepasst.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

In der Sitzung des Unterausschusses Qualitätssicherung am 2. Dezember 2020 wurde der Beschlusssentwurf beraten und dem Plenum zu seiner Sitzung am 21. Januar 2021 einvernehmlich die Beschlussfassung empfohlen.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2021 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 21. Januar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken